

# Gemeindehalle Löchgau

## Gebührenordnung

### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Löchgau erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### § 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren für Veranstaltungen ist der Veranstalter bzw. derjenige, der den Antrag auf die Benutzung gestellt hat.

2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Räumlichkeiten

Für die Benutzung folgender Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Großer Saal und Foyer
2. Foyer
3. Bühne
4. Küche
5. Vereinszimmer mit Kleinküche
6. Kegelbahn

### § 4 Gebühren für Veranstaltungen

Für die Benutzung der Gemeindehalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Veranstaltungen bis 8 Stunden Dauer	Netto	Brutto
a) Großer Saal mit Foyer	<b>260,50 €</b>	310,00 €
b) Foyer (ausschl. Nutzung)	<b>105,04 €</b>	125,00 €
c) Bühne	<b>58,82 €</b>	70,00 €
d) Küche ( <b>mit</b> Kochbetrieb)	<b>109,24 €</b>	130,00 €
e) Küche ( <b>ohne</b> Kochbetrieb)	<b>58,82 €</b>	70,00 €
f) Getränkeausschank Foyer (Bartheke)	<b>33,61 €</b>	40,00 €
g) Vereinszimmer (mit Kleinküche)	<b>75,63 €</b>	90,00 €
h) Schutzboden Saal	<b>300,00 €</b>	357,00 €

Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Die Benutzungsgebühr schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, übliche Reinigung, allgemeine Beleuchtung und Hausmeisterbetreuung ein.

2. Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich die Miete um 10 v.H.

3. Für Proben sowie das Auf- und Abbauen je angefangene Stunde:

		Brutto
a) Großer Saal mit Foyer einschl. Bühne	von 11,00 € auf <b>11,76 €</b>	14,-- €
b) Foyer (ausschließliche. Benutzung)	von 4,50 € auf <b>5,04 €</b>	6,-- €

Für Proben und Aufbauen am Kalendertag der Veranstaltung sowie für Abbauen bis 12.00 Uhr des folgenden Kalendertages wird eine Gebühr nach 3. nicht angesetzt.

## § 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

1. Für die regelmäßigen Übungsstunden der örtlichen kulturtreibenden Vereine, die in die von der Gemeinde aufgestellten Belegungspläne aufgenommen sind, sowie für örtliche Vereine, Gruppierungen und Institutionen werden keine Gebühren erhoben. Ebenfalls gebührenfrei ist die Belegung des Vereinszimmers durch örtliche Vereine, Gruppierungen und Institutionen für deren Besprechungen und Sitzungen.

2. Der Gesangverein Liederkranz, der Musikverein sowie der Turn- und Sportverein können die Halle je für eine Veranstaltung jährlich kostenfrei benutzen, wobei eine Veranstaltung einen Tag umfasst. Auf besonderen Antrag kann die Gemeindeverwaltung weiteren kostenfreien Veranstaltungen im Jahr zustimmen, wenn dies vertretbar ist.

3. Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Gruppierungen und Institutionen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, ermäßigt sich die nach § 4 entstehende Gebühr um 50 v.H.; wird von Nichtmitgliedern Eintrittsgeld erhoben, um 25 v.H.. Dies gilt nicht für die Küchenbenutzung mit Kochbetrieb.

4. Für die Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung werden keine Gebühren erhoben.

5. Eine Entscheidung über weitere Ermäßigungen bzw. Ausnahmen von der Gebührenpflicht trifft im Einzelfall die Gemeinde.

## § 6 Gebühren für die Kegelbahn

1. Für die Benutzung der Kegelbahn wird ein Netto-Entgelt in Höhe von

	Brutto	
9,50 € auf <b>10,08 €</b>	12,-- €	für dauerbelegende und
11,-- € auf <b>11,76 €</b>	14,-- €	für einzeln belegende Gruppen

pro Belegungsstunde berechnet.

2. Für Belegungsstunden ist das Entgelt im Voraus, spätestens am Belegungstag zur Zahlung fällig.

3. Die Benutzung der Kegelbahn (aktives Kegeln) ist aus haftungsrechtlichen Gründen Kindern unter 12 Jahren nicht gestattet.

## § 7 Zuschläge

1. Bei Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand für die öffentlichen Räume erfordern (z.B. Tanzveranstaltung u.ä.) erhebt die Gemeinde eine Reinigungspauschale von **100,00 €** zzgl. MwSt.

2. Generell hat die Gemeinde das Recht, vom Veranstalter eine Kautionshöhe in angemessener Höhe pro Veranstaltung zu verlangen. Sie kann auch als Bankbürgschaft o.ä. bei der Gemeinde hinterlegt werden.

- Kautionshöhe für Saal + Bühne + Küche + Foyer	<b>600,00 €</b>
- Kautionshöhe für Foyer + Küche	<b>300,00 €</b>
- Kautionshöhe für Vereinszimmer	<b>150,00 €</b>

Die Kautionshöhe kann jederzeit, je nach Veranstaltungsart, von der Gemeindeverwaltung angepasst werden. Sie wird rechtzeitig durch Rechnungsstellung der Gemeinde veranlagt und muss spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn auf einem Gemeindekonto eingegangen sein. Bei zu spät oder nicht geleisteter Kautionshöhe behält sich die Gemeinde das Recht vor, den abgeschlossenen Vertrag einseitig zu kündigen.

3. Besondere Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, Gerätemiete u.a.m.) werden neben den in § 4 genannten Gebühren erhoben.

## § 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## § 9 Gebühren bei Ausfall einer Veranstaltung

1. Wenn ein Veranstalter, an den die Nutzung vergeben wurde, die Veranstaltung aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, hat dieser Veranstalter bis zu 100% der sich aus § 4 ergebenden Gebühr zu entrichten.

Bei einem Rücktritt nach Vertragsabschluss entstehen Kosten wie folgt:

- a.) 50% der aus § 4 ergebenden Gebühr bei einem Rücktritt **bis drei Monate vor** der Veranstaltung
- b.) 75% der aus § 4 ergebenden Gebühr bei einem Rücktritt **bis einen Monat vor** der Veranstaltung
- c.) 100% der aus § 4 ergebenden Gebühr bei einem Rücktritt **unter einem Monat vor** der Veranstaltung
- d.) Zusätzlich hat der Veranstalter anfallende Stornokosten für bereits gebuchte Fremdleistungen zu tragen.

2. Können dieselben Räume für den vorgesehenen Zeitpunkt an andere Nutzer vergeben werden, ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 auf 10 v.H..

## § 10 Umsatzsteuer

Die Gebühren (*netto*) verstehen sich **zzgl.** der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

## § 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung wurde von Gemeinderat beschlossen,

zuletzt geändert am 01.01.1994, 14.04.1994, 13.03.2003, 09.06.2011 und 19.12.2012.

Sie tritt am 01. Januar 2013 nach Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft.

Löchgau, den 19. Dezember 2012

gez. Möhrer  
Bürgermeister

Bürgermeisteramt Löchgau

\*\*\*\*\*